

die nächste Periode also nach nahezu 3 Jahren wieder abgeschätzt wird, so wird sie sich zu beziehen haben auf den Zeitpunkt, der beinahe schon 3 Jahre vorher liegt, und das, meine ich, kann doch eine sehr wesentliche Erschwerung und auch Verschiebung der wirklichen Verhältnisse bieten. Es ist ja ohnedies sehr schwierig, für einen weit zurückliegenden Zeitpunkt etwas abzuschätzen. Man kann sich schwer wieder in alle die damals maßgebend gewesenen Verhältnisse hineindenken. Wenn also das dann vielleicht ein Zeitraum von ziemlich 3 Jahren ist, der zurückliegt, so ist es für die Abschätzenden sehr schwer, sich den damaligen Stand überhaupt ganz zu vergegenwärtigen. Aber es können noch in der That sehr wesentliche Veränderungen vorgekommen sein, die man bei der neuen Abschätzung doch berücksichtigen möchte. Ich bin aber überhaupt der Meinung, daß auf diese Bestimmung, die im letzten Absätze enthalten ist, doch ein sehr bedeutendes Gewicht gelegt wird, und ich möchte namentlich hier noch auf eine Aeußerung Bezug nehmen, die in der allgemeinen Einleitung enthalten ist, wo gesagt ist:

„Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß ein Gewerbetreibender, welcher seine Inventuren und Bilanzen im Sinne und Geiste dieser Vorschriften aufstellt, in dem ermittelten Ueberschusse der Aktiva über die Passiva denjenigen Betrag zur Darstellung bringt, mit welchem sein Geschäftsvermögen zur Vermögenssteuer heranzuziehen ist. Er befindet sich demnach in der Lage, den Einschätzungsorganen ein ganz hervorragend brauchbares Schätzungsmaterial zu liefern. Allerdings leidet“

heißt es dann weiter,

„die Zuverlässigkeit der kaufmännischen Geschäftsabschlüsse unter der weitverbreiteten Uebung, fiktive Buchwerthe einzustellen und übermäßige Abschreibungen zu bewirken. Allein wenn es bei der Prüfung solcher Abschreibungen anlässlich der Einschätzung zur Einkommensteuer erfahrungsgemäß möglich ist, Fehlerquellen dieser Art zu entdecken und nach Berichtigung der falschen Zahlen die wahren Gewinn- und Verlustziffern zu ermitteln, so wird es auch bei der Einschätzung zur Vermögenssteuer möglich sein, fehlerhafte Bewerthungen zu berichtigen.“

Es ist mir etwas auffällig gewesen, daß hier in solcher offizieller Schrift dieser Vorwurf geäußert wird, daß es eine weitverbreitete Uebung sei, fiktive Buchwerthe einzustellen. Unsere verehrte Deputationsmehrheit ist noch weiter gegangen und hat zur Begründung ihres § 19 gesagt, daß Buchwerthe immer nur fiktiv seien, sie habe darauf hinzuweisen,

„daß die Inventuren der Gewerbetreibenden und Kaufleute, welche nach der Begründung des Gesetzes sonst für die Werthsberechnung des Anlage- und Betriebs-

kapitals maßgebend sein sollen, doch auch nur „Buchwerthe“, also fiktive Werthe enthalten“.

Dem gegenüber möchte ich doch darauf hinweisen, daß bei einer kaufmännischen Bilanz diese Buchwerthe auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches eingestellt werden müssen, daß man also doch schwerlich wird sagen können, es sei eine verbreitete Uebung, nur fiktive Buchwerthe einzustellen. Ich habe neuerdings eine sehr wichtige Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes gesehen, welche diesen Punkt behandelt und in der ausdrücklich gesagt ist:

„Nach § 14 des Einkommensteuergesetzes sind für die Bemessung der regelmäßigen jährlichen Abschreibungen der Kaufleute die handelsrechtlichen Vorschriften und kaufmännischen Gebräuche entscheidend. Entspricht im Einzelfalle eine Abschreibung diesen Vorschriften und Gebräuchen, so ist sie für die Steuerbehörden bindend, und eine abweichende Schätzung ist rechtlich unzulässig. Will also eine Steuerbehörde einer auf kaufmännischer Buchführung beruhenden Abschreibung die Anerkennung versagen, so darf dies nur auf Grund der Feststellung geschehen, daß sie gegenüber den handelsrechtlichen Vorschriften und Gebräuchen nicht angemessen, sondern zu hoch ist. Eine solche Feststellung kann aber ohne Kenntniß und Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles nicht getroffen werden.“

Genau dieselbe Vorschrift, die das preussische Einkommensteuergesetz hat, enthält auch unser sächsisches Einkommensteuergesetz in § 21 Ziff. 4.

Also ich meine, es liegt mir doch daran, und es wird gewiß vielen Gewerbetreibenden einigermaßen zur Beruhigung dienen, daß die Bilanzen, die sie auf Grund ihrer handelsrechtlichen Verpflichtung aufstellen, für die Steuerbehörde auch bindend sind, sofern sie eben nicht gegen das Handelsgesetz und bez. die kaufmännischen Gebräuche verstoßen. Es lag mir daran, dies hier ausdrücklich zu konstatiren.

Präsident: Ich habe zunächst noch die Unterstützungsfrage auf diesen soeben begründeten Antrag zu stellen. — Er ist genügend unterstützt. Se. Excellenz der Herr Finanzminister!

Staatsminister Dr. Müger: Der Herr Vorredner hat zwei Punkte in den Kreis seiner Betrachtung gezogen. Der erste Punkt, der sich bezieht auf die Präsuntion der Richtigkeit der kaufmännischen Bilanz aufstellung und Inventuren, ist von den Motiven ganz im Sinne des Herrn Antragstellers bereits beantwortet. Es heißt, wenn ich mir gestatten darf, dies wiederzugeben, auf Seite 26 des Dekrets Nr. 4: